



Allg.- Einkaufsbedingungen

der Firma ACR Automotive Components Reiter GmbH.

Gewerbegebiet Süd 7
A – 4663 Laakirchen
Ust.-Id-Nr. ATU 369 20 409

Fassung – 09.03.2016

§ 1 Allgemeines , Geltungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten/Herstellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten oder Herstellers die Lieferung des Lieferanten/Herstellers vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten/Hersteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen. Bei unseren Bestellungen gilt nur der Text des Bestellformulars. Mit der Bestellung werden alle vorherigen mündlichen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dieser Bestellung gegenstandslos.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten/Hersteller, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- (4) Eine Bestellung gilt erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefasst und unterschrieben ist. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben.
- (5) Bestellungenannahmen sind durch Unterschrift auf der Kopie der Bestellung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung zu bestätigen. Ansonsten sind wir zum Widerruf berechtigt.

§ 2 Art und Umfang der Lieferung/Leistung

- (1) Die in unserer Bestellung und Abruf gemachten Angaben über Art, Qualität, Maße, Gewicht, Stückzahlen, Umfang etc. der Lieferung/Leistung sind verbindlich und vom Lieferanten/Hersteller unbedingt einzuhalten. Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend.

Abweichungen in Qualität und Quantität gegenüber dem Text und Inhalt unserer Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu

setzen, so dass unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

- (2) Konstruktionsbedingte Änderungen unsererseits bei noch nicht abgerufenen Lieferungen/Leistungen können wir jederzeit verlangen, ohne dass dem Lieferanten/Hersteller ein Rücktrittsrecht oder ein Anspruch auf Erfüllung bezüglich der ursprünglich bestellten Liefermengen/Leistungen verbleibt. Auch bei bereits erfolgten Abrufen können wir im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten/Hersteller Änderungen an der Lieferung/Leistung in Konstruktion und Ausführung verlangen. Bei Änderungswünschen unsererseits sind dadurch etwaig entstehende Mehr- und Minderkosten sowie die Änderung von Lieferterminen angemessen diesem Vertrag anzupassen.
- (3) Die in der Bestellung angegebenen Zeitspannen, für die der jeweilige Abruf von Lieferungen/Leistungen verbindlich in Qualität, Menge und Konstruktion festgelegt ist, sind unbedingt zu erfüllen. Ist **der Liefertermin mit „fix“** bezeichnet, so beschränkt sich unser Interesse auf eine Lieferung bis zum Liefertermin. Wird der Termin nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, ohne weiteres von der Bestellung zurückzutreten. Der Rücktritt kann dadurch erfolgen, dass wir eine verspätete Lieferung zurückweisen, es sei denn, wir haben nach Ablauf des Liefertermins ausdrücklich erklärt, eine verspätete Lieferung annehmen zu wollen. Solange der Rücktritt nicht erfolgt, bleibt der Lieferant/Hersteller zur Lieferung verpflichtet. Nutzlose Aufwendungen kann er nicht ersetzt verlangen.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheimzuhalten.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, sofern der Lieferant/Hersteller seinen Preis nicht allgemein herabsetzt. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“, einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
- (3) Rechnungen sind an unseren Firmensitz in Laakirchen zu schicken. Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben. Für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant/Hersteller verantwortlich. Daneben muss die Rechnung Lieferanten-Nummer, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Lieferabrufs und die Lieferanschrift enthalten. Die Rechnung darf sich nur auf einen Lieferschein beziehen.
- (4) 14 Tage 3% Skonto oder 60 Tage netto
- (5) Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Wir dürfen gegen Forderungen des Lieferanten/Herstellers mit Belastungsanzeigen oder mit Gutschrift aufrechnen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

§ 4 Lieferzeit

- (1) Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen und –termine sind bindend. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung kann sich der Lieferant/Hersteller uns gegenüber nicht vorbehalten.
- (2) Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Sollten wir auf Grund von unvorhergesehenen Ereignissen wie Ereignisse höherer Gewalt, Arbeitskämpfmaßnahmen, Betriebsstörungen jeder Art, Bedarfsrückgang wegen Abnahmeverringerung, die eine Verringerung des Verbrauchs zur Folge haben etc., nicht in der Lage sein, die Abnahmevereinbarung der Lieferungen/Leistungen entsprechend dem Lieferplan einzuhalten, haben wir das Recht, den Lieferplan/Herstellerplan entsprechend zu ändern ohne dass daraus dem Lieferanten/Hersteller ein Recht auf Rücktritt, Schadensersatz (Entschädigung) oder Preiserhöhung erwächst.
- (4) Kommt der Lieferant/Hersteller in Verzug, so haben wir nach Mahnung das Recht, eine Vertragsstrafe von 0,5 % des Netto-Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens 5 % des Netto-Bestellwertes und/oder der Lieferung zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Die geleistete Vertragsstrafe wird auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Diese können wir auch fordern, wenn wir die Vertragsstrafe zunächst bei der verspäteten Übergabe/Annahme nicht geltend gemacht haben.

§ 5 Gefahrenübergang, Versand, Kosten

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- (2) Den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel, den Spediteur und die Verpackungsart behalten wir uns vor gesondert vorzuschreiben. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, sind die kostengünstigsten und Art und Umfang des Transportgutes sowie der Entfernung entsprechenden Versand- und Verpackungsart zu wählen.
- (3) Werden ausdrücklich „ab Werk“-Lieferungen vereinbart oder holen wir die Ware selbst ab, geht die Gefahr nach Verladen und Verzurren in unserem Transportmittel und bei Transport durch den Spediteur nach Verladen und Verzurren in den Transportmitteln des Spediteurs auf uns über. Eine Transportversicherung wird durch uns abgeschlossen.

§ 6 Qualitätsanforderung, Gewährleistungsfrist, Dokumentation, Umweltauforderungen, Legal compliance

- (1) Der Lieferant/Hersteller sichert zu, dass die von ihm gelieferten/hergestellten Gegenstände aus bestem Material der geforderten Art und nach dem neuesten Stand der Technik entwickelt, hergestellt und fabrikneu sind.
- (2) Er sichert zu, nur Lieferungen/Leistungen anzuliefern, die der Rechtskonformität aller anzuwendenden geltenden Gesetze entsprechen.
- (3) Er sichert zu, nur solche Lieferungen/Leistungen anzuliefern, die bezüglich ihrer material-, zeichnungs- und normengerechten mängelfreien Ausführung der Bestellung entsprechen.

- (4) Die Gewährleistungsfrist beträgt 3 Jahre ab Lieferung und Abnahme. Im Falle berechtigter Mängelrügen ist die Verjährung gehemmt ab dem Zeitpunkt, in welchem dem Lieferanten/Hersteller der Mangel schriftlich angezeigt wird. Die Hemmung endet mit Beseitigung des Mangels und Rückgabe bzw. mit der Nachlieferung. Die Verjährung endet nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Mängelbeseitigung und Rückgabe bzw. Nachlieferung, spätestens aber 66 Monate nach Lieferung.
- (5) Der Lieferant hat laufend Prozess- und Endkontrollen durchzuführen und hierüber eine nachvollziehbare Dokumentation zu erstellen. Diese muss uns auf Verlangen vorgelegt werden. Die Dokumentationen sind, wenn nicht anders vereinbart, 10 Jahre lang aufzubewahren.
- (6) Bei Material oder Teilen, die erstmalig geliefert oder hergestellt werden, müssen vor der endgültigen Auslieferung/Anfertigung jeweils Muster in ausreichender Anzahl der Prüfung und Genehmigung vorliegen. Erst nach der Zustimmung durch uns darf die Fertigung oder Auslieferung vorgenommen werden. Daneben getroffene Qualitätssicherungsvereinbarungen werden in jedem Fall Vertragsbestandteil.
- (7) Die Bemusterung durch den Lieferanten erfolgt nach VDA 2 mit der Vorlagenstufe 3 wenn nichts anderes vereinbart wurde. Die Freigabe erfolgt in schriftlicher Form gemäß Erstmusterprüfprotokoll nach VDA 2.

§ 7 Es besteht Anzeigepflicht bei Produkt- oder Herstellprozessänderungen von bauartgenehmigten Teilen

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, falls er beabsichtigt, eine Produktänderung, bezogen auf die **Produkteigenschaften** wie: Werkstoff, Material, Dimension, Funktion, der an uns zu liefernden Produkte vorzunehmen. Diese Anzeigepflicht gilt gleichfalls bei jeder Änderung der Herstellungsweise wie: Verfahrensabläufe, Vorrichtungen, Werkzeuge, Maschinen, Qualitätsplanung. Die Anzeigepflicht gilt auch, wenn eine Änderung dem technischen Fortschritt dient, uns zumutbar wäre und den Vertragszweck nicht gefährdet.
- (2) Produkt- oder Prozessänderungen bedürfen vor ihrer Umsetzung im Betrieb des Vertragspartners in jedem Falle unserer schriftlichen Zustimmung (Freigabe). Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns jederzeit auf Anforderung Einsicht in den Herstellungsprozess der an uns zu liefernden Produkte zu gewähren und Produkt- oder Verfahrensaudits durch uns zuzulassen.
- (3) Die Verpflichtungen unserer Vertragspartner gemäß **§ 7 Punkt (1 bis 5) und § 8** gelten insbesondere für nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften bauartgenehmigte Teile. Der Vertragspartner (Lieferant) darf ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung an bauartgenehmigten Teilen keine Änderung vornehmen. Das gilt auch für die Kennzeichnung, Verpackung und begleitende Information dieser Teile. Die Fertigung mit allen Prozessschritten muss für die festgelegte Qualität dokumentiert sein und ist uns auf Verlangen für ein Qualitätsaudit offen zu legen.
- (4) Nach jeder Produkt- oder Prozessänderung ist auf unsere Anforderung eine erneute Musterprüfung durchzuführen. Einzelheiten sind mit uns abzuklären.
- (5) Unser Vertragspartner hat seine Zulieferer zur Übernahme und kontinuierlichen Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu verpflichten. Kommt der Vertragspartner den Verpflichtungen gemäß § 7 Punkt (1 bis 5) nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann sich daraus ein ungewöhnlich hoher Schaden ergeben.

§ 8 Einstandspflicht für Zulieferungen an den Vertragspartner

Der Vertragspartner, auch wenn er Zwischenhändler ist, hat ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen oder Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

§ 9 Mängelrüge

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig im Sinne des § 377 f. HGB, wenn sie innerhalb einer Frist von 12 Wochen nach Lieferung/Leistung beim Lieferanten/Hersteller eingeht. Dieser Zeitraum wird benötigt, um das Material während der Verarbeitung zu prüfen und dadurch die erheblich höheren Kosten für eine vorherige Prüfung zu vermeiden. Es besteht Einvernehmen mit dem Lieferanten, dass vor diesem Hintergrund 12 Wochen eine angemessene Frist darstellen.
- (2) Bei Mängeln, die erst während der vereinbarten Gewährleistungsfrist auftreten, sind wir berechtigt, diese binnen vier Wochen nach Auftritt zu rügen.

§ 10 Gewährleistung

- (1) Die gesetzlichen Gewährleistungsrechte stehen uns ungekürzt zu; unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten/Hersteller nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant/Hersteller verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Daneben bleibt uns das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz wegen nicht oder nicht wie geschuldet erbrachter Leistung ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Bei Lieferung/Herstellung fehlerhafter Ware gewähren wir innerhalb angemessener Frist vor Beginn der Fertigung zunächst dem Lieferanten/Hersteller Gelegenheit zum Aussortieren, zur Nachlieferung oder zum Nachbessern auf seine Kosten. Dies gilt nicht, wenn es für uns unzumutbar ist, insbesondere unser Vertragspartner diese Rechte ausdrücklich ablehnt. Kann der Lieferant/Hersteller dies nicht durchführen bzw. kommt er unserer Aufforderung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist unverzüglich nach, können wir wahlweise vom Vertrag zurücktreten oder – bei Verschulden durch den Lieferanten – Schadenersatz verlangen sowie die Ware auf Risiko und Kosten des Lieferanten/Herstellers zurückschicken. Wir sind in beiden Fällen dazu berechtigt, Deckungsgeschäfte zu tätigen. Sowohl im Falle des Rücktritts wie auch im Falle des Schadenersatzes trägt eventuelle Mehrkosten der Lieferant/Hersteller. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, selbst auszusortieren, nachzuliefern oder nachbessern zu lassen oder in Abstimmung mit dem Lieferanten/Hersteller durch Dritte diese Handlungen vornehmen zu lassen, wenn dies wirtschaftlich vertretbar ist. Die daraus entstehenden Kosten trägt der Lieferant/Hersteller.
- (3) Liefert der Lieferant/Hersteller wiederholt fehlerhaft, so sind wir neben den vorgenannten Rechten nach schriftlicher Abmahnung auch berechtigt, für den noch nicht erbrachten Umfang der Lieferung/Leistung vom Vertrag zurückzutreten und daneben die uns entstandenen Schadenersatzansprüche auch im Falle des Rücktritts über den Lieferanten/Hersteller geltendzumachen.
- (4) Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach § 6 Abs. 3.

§ 11 Produkthaftungs-, Haftpflichtversicherung

- (1) Soweit der Lieferant/Hersteller für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist, und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt für alle Ansprüche im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur Produkthaftung.

Für Fehler, die auf ein – auch nur geringfügiges – Verschulden des Lieferanten/Herstellers zurückzuführen sind, stellt dieser uns von der daraus resultierenden Produzentenhaftung insoweit frei, als er selbst auch unmittelbar haften würde.

- (2) In diesem Rahmen ist der Lieferant/Hersteller auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten/Hersteller – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- (3) Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich uns gegenüber, eine Produkthaftpflichtversicherung in angemessener Höhe pauschal abzuschließen und während des Laufs der Geschäftsverbindung ständig zu unterhalten. Den Abschluss einer solchen Versicherung hat er uns auf jederzeitiges Verlangen nachzuweisen. Stehen uns weitergehend Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 12 Kündigung

Wir können einen Vertrag jederzeit kündigen. In einem solchen Fall ersetzen wir dem Lieferanten/Hersteller die bis zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung entstandenen Kosten für die bereits fertig oder halbfertig erstellten Leistungen/Produkte. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Die von uns übergebenen Werkzeuge und Fertigungsmittel sind unverzüglich herauszugeben. Dies gilt auch für Werkzeuge und Fertigungsmittel unserer Kunden. Die bereits erstellten Leistungen oder Produkte sind uns auf Wunsch zum vereinbarten Preis oder angemessenen Teilen derselben herauszugeben.

§ 13 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant/Hersteller sichert zu, dass der von ihm gelieferte/hergestellte Gegenstand frei von Schutzrechten Dritter ist. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen geltend machen, stellt uns der Lieferant/Hersteller davon frei. Diese Freistellung gilt auch gegenüber unseren Abnehmern.
- (2) Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Lieferant/Hersteller die Liefergegenstände nach unseren Zeichnungen, Modellen oder gleichkommenden Beschreibungen hergestellt hat. Sollte der Lieferant/Hersteller in einem solchen Fall eine Schutzrechtsverletzung befürchten, wird er uns umgehend informieren.

§ 14 Geschäftsgeheimnisse

Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, unsere Bestellung und die damit verbundenen kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und auch seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen und zu überwachen.

§ 15 Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

- (1) Eigentumsvorbehalte Dritter erkennen wir nicht an. Das gilt insbesondere für den verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalt. Sofern wir Teile beim Lieferanten/Hersteller beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Diese sind als solche getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant/Hersteller haftet für Wertminderung oder Verlust. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten/Hersteller werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehalts Sache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgte die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten/Herstellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant/Hersteller uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant/Hersteller verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (3) Die von uns zur Verfügung gestellten Werkzeuge bleiben unser Eigentum. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant/Hersteller ist verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unsererseits unberührt.

§ 16 Fertigungsmittel

Sämtliche Modelle, Muster, Zeichnungen oder Werkzeuge sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erledigung unserer Aufträge verwendet werden. Der Lieferant/Hersteller verpflichtet sich ausdrücklich, unsere Modelle, Muster und Zeichnungen nicht zu vervielfältigen. Alle nach unseren Angaben, Zeichnungen oder Modellen hergestellten oder nach den gesetzlichen Bestimmungen des gewerblichen Rechtsschutzes geschützten Teile dürfen nur an uns und nicht an Dritte geliefert oder diesen auch nur zugänglich gemacht werden. Das Gleiche gilt für Teile und Einrichtungen für die Fabrikation etc., gleich welche Namen diese haben, die nach unseren Angaben oder unter unserer Mitwirkung von dem Lieferanten/Hersteller entwickelt werden, wenn die Abnahme mangelhaft ausgeführter Stücke verweigert wurde, oder wenn weitere Aufträge nicht erteilt werden. Der Lieferant/Hersteller hat Modelle und Vorrichtungen, Formen und Werkzeuge gegen zufälligen Untergang oder Verschlechterung zu versichern. Sie sind ordnungsgemäß zu warten bzw. sachgerecht aufzubewahren. Die Kosten hierfür trägt der Lieferant/Hersteller. Dies gilt auch für Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen und Modelle, die sich nicht in direktem Produktionseinsatz befinden. Modelle, Muster, Zeichnungen und Normblätter bleiben unser Eigentum und sind nach Erledigung oder Änderung unserer Bestellung/Änderungsbestellung oder Anfragen ohne Aufforderung in brauchbarem Zustand an uns kostenfrei zurückzuschicken.

§ 17 Lohnaufträge

Führt ein Lieferant/Hersteller Lohnaufträge für uns durch, so hat er von uns zur Verfügung gestelltes Material vor der Bearbeitung auf einwandfreie Beschaffenheit zu überprüfen, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Bei eventuellen Fehlern darf die Bearbeitung nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Ausdrücklich gilt ein Schweigen nicht als Zustimmung. Für Lohnaufträge gelten die gesamten Einkaufsbedingungen nebst den Zusatzbedingungen entsprechend.

§ 18 Abtretung

Es gilt ausdrücklich ein Abtretungsverbot vereinbart, das heißt, dass der Lieferant/Hersteller die Rechte und die Pflichten aus der Bestellung nicht an Dritte abtreten darf.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Zahlungen erfolgen von Laakirchen. Gerichtsstand ist für alle sich aus unserer Bestellung ergebenden Streitfälle ist das für unseren Sitz örtliche und sachliche zuständige Gericht.

Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Vertragspartners zu klagen.

Es gilt das österreichische materielle Recht. Das internationale Recht wird ausgeschlossen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 20 Salvatorische Klausel

- (1) Soweit in diesem Vertrag keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Bedingungen bzw. eines Absatzes oder Satzes derselben verlieren die übrigen Bestimmungen und Absätze nicht ihre Gültigkeit. Für eine infolge der Unwirksamkeit entstehenden Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieses Vertrages wirtschaftlich entsprechende Regelung anzuwenden.

§ 21 Zusatzbedingungen

- (1) Ist für die Erfüllung des Liefer-/Leistungsvertrages die Erstellung von Werkzeugen/Formen erforderlich, gelten die nachfolgenden Zusatzbedingungen. Sie werden Bestandteil dieses Vertrages. Die Kostentragung für die Erstellung der Werkzeuge wird individuell vereinbart. Wir behalten uns jederzeit eine Überprüfung der Kosten durch unsere Wertanalyse vor. Um Auflagen der Kostenanalyse unserer jeweiligen Auftraggeber jederzeit erfüllen zu können, müssen von allen Betriebsmitteln Zeichnungen mit Materialangaben oder – falls dies nicht möglich ist – Fotografien mit Maßstabangaben angefertigt werden und uns jederzeit abrufbereit zur Verfügung stehen.
- (2) Die Werkzeuge/Formen sind so zu erstellen, dass eine vollständige und einwandfreie Erfüllung des Haupt-, Liefer- und Leistungsvertrages garantiert ist.
- (3) Vor Beginn der Fertigung mit diesem Werkzeug/dieser Form sind uns unaufgefordert rechtzeitig Erstmuster zur Begutachtung zur Verfügung zu stellen. Erst nach Freigabe dieser Erstmuster kann die Serienfertigung beginnen.
- (4) Der Lieferant/Hersteller überlässt uns zwei komplette Zeichensätze für die Werkzeuge/Formen, die jeweils den aktuellen Zustand des Werkzeuges/der Form wiedergeben.
- (5) Die Werkzeuge/Formen gehen bei Abnahme der Erstmuster in das Eigentum von ACR über. Dieser Eigentumsübergang beinhaltet auch den Übergang aller Nutzungsrechte für alle in Verbindung mit den Werkzeugen/Formen eingebrachten Erfahrungen und Erkenntnisse des Herstellers, seien sie schutzrechtsfähig oder nicht.
- (6) Der Lieferant/Hersteller übernimmt die im Eigentum von uns stehenden Werkzeuge/Formen in ein Leih- und Obhutsverhältnis. Der Lieferant/Hersteller hat diese Werkzeuge/Formen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes kostenfrei zu verwahren. Dazu gehört während der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages (technische

Benutzungsdauer) die Wartung, Pflege und Instandhaltung sowie ggf. anfallende Instandsetzung der Werkzeuge/Formen durch hierfür geschultes Personal. Sollte während der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages (technische Benutzungsdauer) eine Erneuerung der Werkzeuge/Formen erforderlich werden, wird der Lieferant/Hersteller mit uns die Kostenverteilung vereinbaren. Der Lieferant/Hersteller wird Instandsetzungsarbeiten oder alle fälligen Erneuerungen der Werkzeuge/Formen so rechtzeitig durchführen, dass die im Hauptvertrag genannten Termine und Abnahmemengen nicht gefährdet sind. Eventuell gefertigte Neuwerkzeuge/Neuformen gehen als Ersatz der ursprünglichen Werkzeuge/Formen ebenfalls in unser Eigentum über. Dies gilt auch bei Veränderungen der Werkzeuge/Formen bezüglich der veränderten oder ersetzten Teile.

- (7) Der Lieferant/Hersteller wird die Werkzeuge/Formen auf seine Kosten gegen Verschlechterung oder Untergang versichern.
- (8) Der Lieferant/Hersteller darf die in unserem Eigentum stehenden Werkzeuge nur in Erfüllung des von uns mit ihm abgeschlossenen Hauptvertrages nutzen. Eine Weitergabe der Werkzeuge/Formen durch den Lieferant/Hersteller an Dritte oder im Nachbau ohne vorherige Zustimmung des Bestellers ist nicht gestattet.
- (9) Der Lieferant/Hersteller hat die Werkzeuge/Formen so zu kennzeichnen, dass jederzeit die Eigentumsverhältnisse erkennbar sind.
- (10) Wir behalten uns das Recht vor, die Werkzeuge/Formen jederzeit innerhalb der normalen Betriebszeiten zu besichtigen bzw. zu untersuchen. Der Lieferant/Hersteller wird jeweils zum Jahresende eine Bestandsliste der bei ihm befindlichen Werkzeuge/Formen aus unserem Eigentum an uns übermitteln.
- (11) Wir behalten uns ausdrücklich vor, die in unserem Eigentum aber im Besitz des Lieferanten/Herstellers stehenden Werkzeuge/Formen jederzeit entschädigungslos bei Eintritt der folgenden Bedingungen herauszuverlangen:
 - a) Ende der vereinbarten Laufzeit des Hauptvertrages,
 - b) Drohender oder schon eingetretener Lieferverzug, der in der Risikosphäre des Lieferanten/Herstellers liegt,
 - c) Abweichen der bestellten Lieferung in Bezug auf Qualität von der Bestellung oder den genehmigten Ausfallmustern (Erstmustern),
 - d) Preisforderungen des Lieferanten/Herstellers über den Bedingungen des vergleichbaren Wettbewerbs oder aber über den tarif- und materialsteigerungskostenbedingten Preiserhöhung,
 - e) Zahlungseinstellungen, Insolvenzeröffnungsantrag über das Vermögen des Lieferanten/Herstellers,
 - f) Geschäftsaufgabe des Lieferanten/Herstellers, Änderung in der Geschäftsführung oder den Beteiligungsverhältnissen am Kapital des Unternehmen des Lieferanten/Herstellers,
 - g) Übernahme der bestellten Lieferung/Leistung in Eigenfertigung durch uns,
 - h) Auslauf des Serienbedarfs der bestellten Teile.
- (12) Diese Bedingungen für Werkzeuge und Formen sind stets im Zusammenhang mit der Hauptbestellung für Lieferungen/Leistungen und den dort vereinbarten Bedingungen zu sehen.

Mit der Geltung dieser Einkaufsbedingungen einverstanden:
